OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-653768/4/SB

Datum:
Linz, 30. April 2026

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Buchinger über die Beschwerde des A__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 10.02.2026, GZ: BHLLVerk-2026-41128/2-HOM, betreffend Anordnung einer Nachschulung nach dem Führerscheingesetz 1997 (FSG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: bB [belangte Behörde]) vom 10.02.2026, GZ: BHLLVerk-2026-41128/2-HOM, wurde dem Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf [Beschwerdeführer]) gemäß § 4 FSG aufgetragen, sich auf seine Kosten innerhalb von vier Monaten, gerechnet ab Zustellung dieses Bescheids, einer Nachschulung für verkehrsauffällige Lenker (§ 3 FSG-NV) bei einer von der Behörde ermächtigten Stelle zu unterziehen. Mit der Anordnung der Nachschulung verlängere sich die Probezeit um ein weiteres Jahr. Zudem wurde der Bf aufgefordert, seinen Führerschein unverzüglich – spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach Rechtskraft des Bescheids – bei der bB abzuliefern; sodann werde ein neuer Führerschein (Duplikat) mit Probezeitverlängerung ausgestellt.
Begründend wurde ausgeführt, der Bf habe „am 24.10.2025 um 04:07 Uhr in Neumarkt in der Steiermark, B317, km 13,013, Sankt Marein bei Neumarkt in der Steiermark, Fahrtrichtung Neumarkt, als Lenker(in) des Kraftfahrzeuges mit dem Kennzeichen aaa, die im Ortsgebiet zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um 21 km/h überschritten“. Die in Betracht kommende Messtoleranz wurde bereits zu seinen Gunsten abgezogen. Wegen dieser Verwaltungsübertretung sei von der Bezirkshauptmannschaft Murau am 24.11.2025 (GZ: BHMU/614250057471/2025) eine Strafverfügung erlassen worden, wobei eine Geldstrafe von 140 Euro verhängt worden sei. Die Voraussetzung zur Anordnung einer Nachschulung sei daher gegeben.

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die Beschwerde vom 24.02.2026, in der der Bf ausführt, er sei zum besagten Zeitpunkt nicht mit dem Fahrzeug gefahren. Er sei von seinem Chef als Lenker bekannt gegeben worden, habe sich zu der Zeit aber nachweislich im Krankenstand befunden.

I.3. Die bB legte mit Schreiben vom 06.03.2026 die Beschwerde samt Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

II.2.1. Der Bf ist im Besitz einer Lenkberechtigung für die Klassen AM und B; Führerschein ausgestellt von „B__“ am 11.10.2023, FS-Nr. bbb [Führerscheinregister]. Der Bf hat seit 18.09.2024 seinen Wohnsitz ununterbrochen in Österreich [ZMR].

II.2.2. Der Bf lenkte am 24.10.2025 um 04.07 Uhr in Sankt Marein bei Neumarkt in der Steiermark auf der B137 bei Strkm 13,013 in Fahrtrichtung Neumarkt, das Fahrzeug mit dem Kennzeichen aaa und überschritt die im Ortsgebiet zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um 21 km/h. Die Überschreitung wurde mit technischen Hilfsmitteln festgestellt [Anzeige GZ: BHMU/614250057471/2025, Behördenakt].

Deswegen wurde der Bf wegen Übertretung des § 20 Abs 2 Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO) mit einer Geldstrafe iHv 140 Euro, Ersatzfreiheitsstrafe 2 Tage 16 Stunden, von der Bezirkshauptmannschaft Murau rechtskräftig gemäß § 99 Abs 3 lit a StVO bestraft [Strafverfügung vom 24.11.2025, GZ: BHMU/614250057471/2025, Behördenakt; Rechtskraftbestätigung, ON3 vwgAkt].

II.3. Es wurde Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der bB zur Entscheidung übermittelten Verfahrensakt und die Nachfrage bei der Bezirkshauptmannschaft Murau betreffend Rechtskraft der Strafverfügung. Daraus ergibt sich der festgestellte Sachverhalt widerspruchsfrei, wobei die einzelnen Feststellungen vor allem auf den in Klammer angeführten Beweisen beruhen. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs 1 VwGVG aufgrund der eindeutigen Sach- und Rechtslage abgesehen werden; darüber hinaus hat keine der Parteien die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt und einem Entfall der Verhandlung stehen weder Art 6 Abs 1 EMRK noch Art 47 GRC entgegen.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 4 Abs 1 Führerscheingesetz (FSG), BGBl I Nr 120/1997 zuletzt geändert durch BGBl I Nr 18/2026, unterliegen Lenkberechtigungen für alle Klassen mit Ausnahme der Klassen AM und F, die Personen erteilt werden, die vorher keine in- oder ausländische Lenkberechtigung für eine dieser Klassen besessen haben, einer Probezeit von drei Jahren. Diese Probezeit ist in den Führerschein nicht einzutragen.
Gemäß Abs 2 par cit gelten die Bestimmungen über den Probeführerschein auch für Lenkberechtigungen von Personen, die ihren Wohnsitz (§ 5 Abs 1 Z 1) innerhalb von drei Jahren nach Erteilung ihrer ausländischen Lenkberechtigung nach Österreich verlegen; die Probezeit gilt für drei Jahre ab Erteilung der ausländischen Lenkberechtigung.

Begeht der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der Probezeit einen schweren Verstoß (Abs 6) oder verstößt er gegen die Bestimmung des Abs 7, so ist gemäß § 4 Abs 3 FSG von der Behörde unverzüglich eine Nachschulung anzuordnen,

wobei die Rechtskraft der Bestrafung wegen eines schweren Verstoßes abzuwarten ist. Im Fall eines schweren Verstoßes gemäß Abs 6 Z 2a kann auch nach der Ausstellung eines Organmandates eine Nachschulung angeordnet werden. Rechtsmittel gegen die Anordnung der Nachschulung haben keine aufschiebende Wirkung. Mit der Anordnung einer Nachschulung verlängert sich die Probezeit jeweils um ein weiteres Jahr oder es beginnt eine neuerliche Probezeit von einem Jahr, wenn die Probezeit in der Zeit zwischen der Deliktsetzung und der Anordnung der Nachschulung abgelaufen ist; die Verlängerung oder der Neubeginn der Probezeit ist von der Wohnsitzbehörde dem Führerscheinregister zu melden und in den Führerschein einzutragen. Der Besitzer des Probeführerscheines hat diesen bei der Behörde abzuliefern, die Behörde hat die Herstellung eines neuen Führerscheines gemäß § 13 Abs. 6 in die Wege zu leiten.

Gemäß § 4 Abs 6 Z 2 FSG gelten als schwerer Verstoß gemäß Abs 3:
„[…]
2. mit technischen Hilfsmitteln festgestellte Überschreitungen einer ziffernmäßig festgesetzten erlaubten Höchstgeschwindigkeit im Ausmaß von
   a) mehr als 20 km/h im Ortsgebiet oder
   b) mehr als 40 km/h auf Freilandstraßen;
[…]“

III.2. § 4 Abs 3 FSG zufolge ist von der Behörde unverzüglich eine Nachschulung anzuordnen, wenn der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der Probezeit einen schweren Verstoß gemäß Abs 6 begeht, wobei die Rechtskraft der Bestrafung wegen eines schweren Verstoßes abzuwarten ist.

Die rechtskräftige Bestrafung einer Person mit Bescheid – idR mit Strafverfügung oder Straferkenntnis – entfaltet Bindungswirkung, dh es steht der Führerschein-behörde bzw dem Verwaltungsgericht nicht zu, die Verwirklichung des in Rede stehenden Delikts in Zweifel zu ziehen (vgl etwa VwGH 21.08.2014, Ra 2014/11/0027; 18.10.2017, Ra 2017/11/0145).

Im gegenständlichen Fall wurde der Bf mit Strafverfügung 24.11.2025, GZ: BHMU/614250057471/2025, wegen Überschreitung der im Ortsgebiet zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um 21 km/h rechtskräftig bestraft, weshalb in Bindung an diese rechtskräftige Strafverfügung das Verwaltungsgericht davon auszugehen hatte, dass die in Rede stehende Verwaltungsübertretung (§ 20 Abs 2 StVO) vom Betroffenen und somit als Lenker eines PKW – nach der Aktenlage: in der Probezeit – begangen wurde. Eigene Feststellungen zur Identität des Täters waren dem Verwaltungsgericht infolge dieser Bindungswirkung verwehrt (VwGH 21.08.2014, Ra 2014/11/0027).

Die Beschwerde ist daher als unbegründet abzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, weil keine Rechtsfragen zu klären waren, denen grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Entscheidung konnte auf die genannte Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs gestützt werden. Im Übrigen handelt es sich um eine Entscheidung anhand der konkreten Umstände des Einzelfalles, der keine Bedeutung über den Einzelfall zukommt. Es liegt daher keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder

aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Buchinger